

Verkündungsblatt 7|2021

Ausgabedatum 12.05.2021

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport Seite 2

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 4

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.01.2021 über die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.03.2021 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ausschließlich für den Studienbeginn im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022.

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge und Ergänzungsstudiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis 30.09. des Jahres ist zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

-entfällt-

§ 4 Prüfungskommission

-entfällt-

§ 5 Termine; Fristen

-entfällt-

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein. Das ärztliche Attest wird den Bewerbungsunterlagen beigelegt und direkt an die im Bewerbungsprozess genannte Stelle geschickt.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

-entfällt-

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

-entfällt-

§ 9 Bescheinigung

-entfällt-

§ 10 Sporteignungstest

-entfällt-

§ 11 Bestehen des Sporteignungstests

-entfällt-

§ 12 Anerkennung anderer Nachweise

-entfällt-

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ausschließlich für die Studienbewerbung zum Wintersemester 2021/22 und zum Sommersemester 2022. Im Folgejahr tritt die ursprüngliche Fassung vom 21.02.2013 wieder in Kraft.

Der Fakultätsrat der juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der folgenden Ordnung am 14.04.2021 beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 28.04.2021 genehmigt.

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge „LL.B. Informations-technologierecht und Recht des geistigen Eigentums“, „LL.M.-Studiengang im IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums“ und des „Masterstudiengangs Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree)“ wird zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie der zuständige Prüfungsausschuss und, sofern ein Prüfungsausschuss nicht besteht, der Fakultätsrat, auf Vorschlag der Studiengangsverantwortlichen, ermächtigt, von den in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsformen abweichende Prüfungsformen festzulegen. Die Entscheidung erfordert eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im entscheidenden Gremium.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Soweit Studien- oder Prüfungsordnungen der Studiengänge „LL.B. Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ und „LL.M.-Studiengang im IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums“ die Erbringung von Studienleistungen und/oder den Erwerb von Leistungsnachweisen im Ausland vorsehen, können diese durch Anordnung der Studiengangsverantwortlichen aus wichtigem Grund durch die Erbringung von Studienleistungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen in vergleichbarem Umfang im Inland ersetzt werden; dabei kann auch die Prüfungsform geändert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von Einreisebeschränkungen, örtlicher Quarantänemaßnahmen, eingeschränkter Verfügbarkeit von Reiseverbindungen oder anderer erheblicher Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie das Studium im Ausland nicht oder nicht genügend betrieben werden kann oder aufgrund unsicherer oder unklarer medizinischer Versorgung im Zielstaat die Absolvierung des Auslandsaufenthalts nicht zumutbar erscheint. Die Entscheidung über die Ersetzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Studiengangsverantwortlichen. Dabei kann auch der Verweis auf einen Auslandsaufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt als Al-

ternative zu der Ersetzung der Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland durch Leistungen im Inland berücksichtigt werden, um die Ziele des internationalen Austauschs im Rahmen der Programme zu wahren.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses und, sofern ein Prüfungsausschuss nicht besteht, des Fakultätsrates ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Verantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.